

99063034074000, 99063034074000

Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/419268681/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063034074000, 99063034074000
Leistungsbezeichnung I	Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Störfall-Verordnung, 12. BImSchV, Domino-Effekt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung,

Modul	Sachverhalt
	Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_9.html
Teaser	Bei benachbarten Betriebsbereichen prüft die Behörde, ob Domino-Effekte bestehen.
Volltext	<p>Die zuständige Behörde ist verpflichtet, gegenüber den Betreibern von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt). Für die Beurteilung verwendet die Behörde insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Angaben, die der Betreiber in der Anzeige und im Sicherheitsbericht übermittelt hat, • die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und • die Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.

Modul

Sachverhalt

Die vom Betreiber anzuzeigenden Angaben umfassen auch Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, z.B. Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen, zu anderen Betriebsstätten, die nicht unter die Störfall-Verordnung fallen, und zu Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten verschlimmern können. Verfügt die Behörde darüber hinausgehend über zusätzliche Informationen, hat sie diese dem Betreiber unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Zusammenarbeit der Betreiber erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeigeunterlagen gemäß § 7 der Störfall-Verordnung
- Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung
- Überwachungsinformationen der Behörde

Voraussetzungen

Kosten

Für den Feststellungsbescheid fallen Gebühren an, die sich nach den jeweiligen Gebührenverordnungen der Länder richten.

Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 44.1.27 an.

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Feststellung eines Dominoeffektes wird von der zuständigen Behörde eingeleitet. Die Beurteilung erfolgt anhand

- der Angaben, die der Betreiber in der Anzeige und im Sicherheitsbericht übermittelt hat,
- der Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und
- der Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.

Liegen die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt vor, erlässt die zuständige Behörde einen Feststellungsbescheid gegenüber den betroffenen Betreibern.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen einen Feststellungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung • Für die Beurteilung verwendet die Behörde insbesondere die Angaben, die der Betreiber in der Anzeige und im Sicherheitsbericht übermittelt hat, die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und die Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.
Ansprechpunkt	<p>Zuständige Behörden sind die Immissionsschutzbehörden der Länder.</p> <p>Die zuständigen Behörden in Niedersachsen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte oder großen selbstständigen Städte sowie das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erhöhte Gefahr durch Störfälle (Dominoeffekt) Überprüfung, Increased risk due to incidents (domino effect) Review